

landen gleichstellen, dagegen die Gutsbesitzer bevorzugen und sie bloß dem Particularvertrag anheim geben kann. Ich bin also ganz der Ansicht der Deputation und bin der Meinung, daß dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beigetreten werden kann, und stimme zugleich für den Vorschlag, daß eine ständische Schrift in der Maße erlassen, und darin ein Antrag aufgenommen werden möge, wie er im Deputationsgutachten enthalten ist.

v. Posern: Der geehrte Sprecher hat wohl Recht, und ich bitte, auf das von uns gewählte Wort „könne“ Gewicht zu legen. Wir haben keineswegs damit sagen wollen, daß es wünschenswerth sei, daß die Regierung hierin Fortschritte thun möge, sondern nur, daß sie es thun könne, wenn sie es für nöthig findet.

Prinz Johann: Wir haben allerdings den Satz so zu setzen beantragt, wie er hier steht, weil ich nicht zugeben kann, daß der Particularvertrag etwas dem Widersprechendes an sich enthält, da er nur das Recht der Guts herrschaften auf Concessionsertheilung bestätigt, und andererseits nicht eine größere Beschränkung des Gewerbebetriebs auf dem Lande, als durch den Prager Vertrag festgestellt ist, gestattet. Also läßt er eine größere Ausdehnung des Gewerbebetriebs auf dem Lande wohl nach; aber ich glaube, daß, weil dieses Verhältniß auf einem Vertrage zwischen Land und Städten beruht, man es von hier aus nicht gut reguliren könne. Es kommt hier auf locale Regulirungen an, die sich ganz besonders gestalten.

Staatsminister Rostk und Fänckendorf: Verhandlungen mit den Provincialständen der Oberlausitz über die Einführung des Gesetzes würden jedenfalls vorausgehen müssen. Zu diesem Behuf bedarf es einer sorgfältigen Erörterung darüber, in welchem Stücke die in der Oberlausitz dormalen bestehende Gewerbeverfassung von der nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen in den alten Erblanden künftig eintretenden abweiche. Das würde die Grundlage der Verhandlung abgeben, welche mit den oberlausitzer Provincialständen zu pflegen sein würden.

Präsident v. Gersdorf: Es würde sich die vorliegende Sache in zwei Fragen auflösen, „eine auf Ablehnung des Antrags der zweiten Kammer, und eine auf Erlassung eines Antrags in die Schrift. Ich will die erste Frage an die Kammer richten: Ob sie die §. 38 annehme? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob die Kammer sich in Bezug auf den Antrag in die Schrift mit der Deputation vereinigen könne? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob es angemessen erscheint, über das Gesetz jetzt abzustimmen, oder erst dann, wenn auch die andern Gegenstände, welche in dem Deputationsbericht noch enthalten sind, berathen wurden.

v. Zedtwitz: Es ist wohl vorauszusehen, daß die über den nun zunächst zur Berathung vorliegenden Gegenstand zu eröffnende Debatte sehr weitläufig werden wird. Die Zeit ist aber bereits schon ziemlich weit vorgerückt. Ich wollte mir daher, wenn es gestattet ist, einen Vorschlag erlauben. Theils ist das Gutachten der Deputation, welches über mehrere, mit der Gesetzesvorlage zusammenhängende Petitionen gegeben ist, noch abzuthun, und man könnte daher diesen Theil des Berichts, welcher recht eigentlich noch zur Sache selbst gehört, zuvörderst beseitigen; theils liegen aber auch der Kammer noch mehrere andere kleinere Gegenstände zur Berathung vor, welche ebenfalls auf der heutigen Tagesordnung stehen, und die man daher gleichfalls noch heute abthun könnte; dagegen könnte man, da es denn doch wohl ohnehin nicht eher zur Abstimmung über das eben verathene Gesetz kommen wird, bis nicht die Frage über die Erläuterung zu §. 8 des Heimathsgesetzes entschieden ist, die Verhandlung hierüber bis zu der folgenden Sitzung aussetzen.

Prinz Johann: Ich bin mit der Ansicht des Sprechers einverstanden. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig sein würde, auf die wichtige Frage über die Erläuterung zu §. 8 des Heimathsgesetzes heute einzugehen, da die Zeit so weit vorgerückt ist. Dagegen würde es zweckmäßig sein, den vierten Abschnitt des Deputationsgutachtens voranzunehmen. Ob aber die geehrte Kammer, nachdem dieser Abschnitt vorgetragen ist, über das Gesetz abstimmen wolle, muß ich ihr überlassen. Es kommt darauf an, ob sie noch einen Zusammenhang zwischen diesem Gesetze und der Erläuterung zu §. 8 des Heimathsgesetzes findet, den sie früher zu finden glaubte. Ich bin, was mich betrifft, von der frühern Ansicht zurückgegangen, und würde kein Bedenken haben, daß über das Gesetz abgestimmt werde.

Bürgermeister Wehner: Ich würde bitten zuerst über die Erläuterung zu §. 8 des Heimathsgesetzes zu berathen, ehe über das vorliegende Gesetz abgestimmt wird, denn je nachdem über §. 8 sich entschieden werden wird, werde ich mich erst bestimmen können, ob ich dem Gesetze beitrete oder nicht. Sollte die Erläuterung zu §. 8 des Heimathsgesetzes abgeworfen werden, so würde ich mich sehr bedenken, ob ich das ganze Gesetz annehmen könne, da ich in §. 8 doch noch einige Unterstützung gegen die Bestimmungen der Landgewerbegesetze, welche für die Städte so nachtheilig sind, finden kann. Daher halte ich den Vorschlag des Herrn von Zedtwitz passend, daß man nämlich die Abstimmung über das vorliegende Gesetz aussetze, bis über die Erläuterung zu §. 8 des Heimathsgesetzes abgestimmt ist, und daß man für heute auf die übrigen im Deputationsberichte näher angegebenen Gegenstände übergehe, welche nicht auf das Heimathsgesetz Einfluß haben.

Bürgermeister Gottschald: Ich bin derselben Ansicht, die der letzte Sprecher geäußert hat. Ich würde mich bei der Abstimmung über das vorliegende Gesetz in großer Verlegenheit befinden; denn so lange ich mir nicht klar bin, welches Schick-